

Kanton Zürich

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Schulblätter**

Band (Jahr): **2 (1836)**

Heft 3

PDF erstellt am: **09.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

2) Derjenige, welcher ein solches Stipendium ansprechen will, muß das Versprechen abgeben, daß er nach vollendetem Lehrkurse wenigstens 8 Jahre dem öffentlichen Dienste als Schullehrer irgend einer Gemeinde sich widmen wolle, wofür er einen Bürgerschaftsschein von seiner Obrigkeit beibringen muß, so daß, im Falle er sein Versprechen nicht halten würde, die betreffende Gemeinde für das bezogene Stipendium belangbar wäre. 3) Der Lehrkurs dauert in der Regel zwei Jahre; im ersten Jahre bezieht der Zögling 50 fl., im zweiten 80 fl. von der oben festgesetzten Stipendialsomme. 4) Der eintretende Zögling soll in der Regel das 16te Jahr zurückgelegt haben und muß sich beim Rektor der Schule melden und einer Prüfung hinsichtlich seiner Fähigkeit unterziehen, von welchem er auch die fernern speziellen Erfordernisse der Aufnahme vernehmen wird. 5) Es haben sich die Schüler den gleichen Disciplinargesetzen zu unterwerfen, wie solche schon für die Zöglinge der Kantonsschule festgesetzt sind.

Im Laufe des Jahres 1835 hat der Schulverein sich bemüht, bei Eröffnung der Winterschule drei Bücher in Bereitschaft zu haben. Diese sind: der romanische Leseschüler, *Historia dil veder e niew Testament* und der schweizerische Kinderfreund. —

Die Einnahmen des Generalvereins, von seiner Entstehung bis zum Herbst 1835 betragen 1098 fl. 35 fr. (1292 Fr. 45 Rp.) Diese Gelder wurden fast gänzlich dazu verwendet, die erforderlichen Schulmittel auf die möglich vortheilhafteste Weise herbeischaffen und so wohlfeil als möglich (bisweilen um die Hälfte des Ankaufspreises) an die Kinder abzugeben.

Es wird wohl Niemand verkennen, daß der kathol. Schulverein von Graubünden den Anbau eines noch sehr rauhen Bodens unternommen hat. Je größer die Schwierigkeiten, desto rühmlicher, desto herrlicher die Arbeit. Uebrigens erkenne man den Geist der Zeit nicht, der auch hier die verrosteten Riegel der Unwissenheit und des Vorurtheils sprengt und seinem Lichte gewaltsam Bahn bricht. Möge der Schulverein im Vertrauen auf ihn zur Förderung des unternommenen Werkes Kraft und Muth bewahren!

Kanton Zürich. Bericht über die zweite Schulsynode. Die zweite Versammlung der Schulsynode fand am 24. August 1835 in der Kirche zu Winterthur statt, begann Morgens um 8 Uhr und dauerte 7 volle Stunden. Es waren 350 Mitglieder anwesend (das erste Mal gegen 400); auch der Stadtschulrath von Winterthur beehrte die Versammlung mit seiner Gegenwart.

1) Die Versammlung wurde eröffnet mit einem Gebete und der Rede des Präsidenten, Herrn Bürgermeister Hirzel, welcher in einem kurzen Umriss die Bestrebungen der einzelnen Kantone unseres Vaterlandes für Beförderung des Volksschulwesens hindezeichnete.

2) Es wurde ein Beschluß des Regierungsrathes vom 2. Juni 1835 vorgelegt, betreffend das vom Erziehungsrath für die Schulsynode und ihre Kapitel entworfene und von dieser in ihrer ersten Versammlung berathene Reglement, welches laut S. 8 des Gesetzes vom 26. Weinmonat 1831 der Genehmigung des Regierungsrathes unterstellt werden mußte. Dieser hat mit zwei geringen Abänderungen seine Genehmigung wirklich ertheilt. Die Synode beschloß daher eine neue Abschrift des Reglements machen und die Abänderungen des Regierungsrathes darin aufnehmen zu lassen. *)

3) Auch diesmal traten neue Mitglieder ein: 3 Sekundarschul- und 28 Primarschulkandidaten. Im vorigen Jahre waren 2 Sekundarschul- und 38 Primarschulkandidaten aufgenommen worden.

4) Der Regierungsrath machte der Synode abermals ein Geschenk „als Beifall für ihre Bestrebungen.“ Im vorigen Jahre betrug dasselbe 400 Fr.; der diesjährige öffentliche Bericht der Synode gibt den Betrag nicht an.

5) Herr Pfarrer Heinrich Zimmermann, Religionslehrer an den Stadtschulen von Zürich, erstattete Bericht über die Arbeiten der Kapitel. Der Inhalt des Berichts bestärkt den Freund des Volksschulwesens in der Hoffnung eines fortschreitenden Gedeihens dieses Ecksteins aller Volksbildung. a. Die Kapitelsversammlungen wurden regelmäßig abgehalten, besucht und mit den reglementarischen Geschäften ausgefüllt; die Kapitel Regensberg und Bülach zeichneten sich noch durch außerordentliche Versammlungen aus. b. Auch die Lehrer-Konferenzen bewegten sich in regelmäßigem Gange und fanden in einigen Bezirken noch häufiger statt, als vorgeschrieben ist. Das Kapitel des Bezirks Knonau versammelte sich jeden Monat, das von Pfäffiken sogar alle 14 Tage. Die Versammlungen dauerten meistens einen halben, oft auch einen ganzen Tag. Die Lehrer benutzten diese Zusammenkünfte zu ihrer Fortbildung in einzelnen Schulfächern und Lehrübungen, wobei jedes Kapitel nach Neigung und Bedürfniß den Stoff wählte. Das Kapitel Regensberg zeichnet sich auch hiertn (sagte der Sprecher) sehr vortheilhaft aus. Die schriftlichen Arbeiten wollten in einzelnen Kapiteln nicht recht gedeihen; dies ist begreiflich und vor der Hand verzeihlich; es wird schon besser werden. Die Zeit wird etwaige Schüchternheit und Unbeholfenheit auch hier nach und nach verwischen. In den Konferenzen des Kapitels Regensberg werden die schriftlichen Eingaben, nachdem sie auf eine humane Weise geprüft worden, anonym mitgetheilt und im Geiste der Wahrheit und Liebe besprochen. — c. Die Benutzung der Bibliotheken (nämlich: der Kan-

*) Wir liefern das ausführliche Reglement für die Schulsynode des Kantons Zürich am Ende dieses Aufsatzes. Der Red.

tonal-Schullehrerbibliothek und der Bezirksbibliotheken) hatte guten Fortgang. Das Kapitel Regensburg zeichnet sich durch den nachahmungswerthen Gebrauch aus, daß in seinen Konferenzen von Zeit zu Zeit über den Inhalt gelesener Bücher mündlich referirt wird. — d) In einigen Bezirken haben sich Gesangvereine gebildet, denen sich unter Mitwirkung der Lehrer mehrere anreihen. Im Bezirk Andelfingen wurden Männerchöre errichtet in den Gemeinden; monatlich einmal kommt man in jedem Kreise zusammen, und ein bis zwei Mal finden alljährlich Generalversammlungen statt. In Regensburg hat sich ein neuer Männerchor organisiert, welcher sich monatlich einmal versammelt. In Bülach erwartete der Berichterstatter die Errichtung eines Bezirks-Gesangvereins und freute sich darüber, daß zur Uebung in den Lauten, Zahlen, Formen und Tönen die Bildung des Geistes und Herzens durch Schrift und Wort und Gesang hinzukomme.

6) In Folge eines Gutachtens der Prosynode wurden mehrere Anträge und Wünsche der Kapitel und der Vorsteherchaft genehmigt. a. Durch eine Petition an den Regierungsrath soll eine Abänderung in der Verordnung (vom 15. April 1833) über die Vereinigung der Schullehrer- und Vorsingerstellen erzielt werden, daß nämlich diese Vereinigung nicht mehr obligatorisch sein solle, und daß für das Vorsingen eine der Mühe entsprechende Besoldung höheren Ortes bestimmt werden möchte. — b. Nach §. 19 des Schulgesetzes ist die Ortschulpflege befugt, im Sommer die Alltagschule von 33 auf 23 Stunden herabzusetzen. Die Synode beschloß jedoch, an den Erziehungsrath den Wunsch zu richten, die Befugniß der Ortschulpflege dahin zu beschränken, daß sie dieselbe nur „unter Genehmigung der Bezirkschulpflege“ ausüben könne. — c. Der §. 38 des Schulgesetzes bestimmt dem Lehrer einen Schilling von jedem Alltagschüler und einen halben Schilling von jedem Repetir- oder Singeschüler als wöchentliches Schulgeld. Die Synode beschloß nun an den Gr. Rath die Bitte zu richten, es möchte dieser Artikel des Gesetzes dahin abgeändert werden, daß der Lehrer „ein bestimmtes Schulgeld ohne Abzug für die Ferien“ zu beziehen habe. — d. Herr Seminar-Direktor Scherr hatte vor einiger Zeit eine Anweisung über Zucht und Ordnung in Volksschulen herausgegeben und dem pädagogischen Publikum zur Prüfung vorgelegt. Die Synode verordnete nun, daß jedes Kapitel einen Abgeordneten zu einer Kommission zu bevollmächtigen habe, welcher zugleich der Auftrag ertheilt wurde, dem Erziehungsrath ein Gutachten über jenen Entwurf des Herrn Scherr Namens der Schulsynode innerhalb 2 Monaten einzugeben. — e. Beschlossen wurde ferner ein Ansuchen an den Erziehungsrath um Vermehrung der obligatorischen Lehrmittel durch eine naturhistorische Bildersammlung mit Bezugnahme auf das Realbuch und durch eine Wandkarte von Europa. — f. Endlich sollte der Erziehungsrath ersucht werden, dafür zu sorgen, daß für die bildungs-

fähig erklärten Lehrer, welche noch keinen Kurs im Seminar besucht haben, baldigst ein solcher eröffnet würde.

7) Die erste Schulsynode hatte zur Begutachtung besonderer Wünsche und Anträge einzelner Kapitel eine Kommission von elf Mitgliedern aufgestellt, welche sich nun ebenfalls ihres Auftrags entledigte. a) Daraufhin wurde beschlossen, an den Erziehungsrath das Ansuchen zu stellen um beförderliche Herausgabe der neuen Lehrmittel, um Ausnahme von Gebeten in das Spruchbüchlein, um kräftige Maßregeln zur Verhinderung der Absenzen, um Erhöhung der Geldentschädigung statt der gesetzlichen Nutzungen für die Lehrer des Bezirks Bülach. (Diese Nutzungen sind: eine freie Wohnung, ein halber Tuchart Pflanzland und 2 Klafter Brennholz, frei zum Hause geliefert.) — b) Ein weiterer Beschluß betrifft den Einfluß, den die Schulsynode in Absicht auf die Einführung obligatorischer Lehrmittel gewinnen möchte. Sie will zu diesem Zweck alljährlich eine Kommission zur Prüfung der während des nächsten Jahrs in die Volksschulen einzuführenden Lehrmittel niedersehen. Es wurde demnach an den Erziehungsrath die Bitte gerichtet: vor Auswahl eines Lehrmittels das Gutachten jener Kommission einzuholen und der Schulsynode vor jeder ordentlichen Versammlung die im nächsten Jahre einzuführenden Lehrmittel anzuzeigen. — c) Jene Kommission hatte auch den Auftrag erhalten, Vorschläge zu machen, wie die Synode eine einflußreichere und würdigere Stellung gewinnen könne. Die Ansicht der Majorität ging dahin, über diesen Gegenstand nicht weiter einzutreten; allein es wurde im Sinne der Minorität eine neue Kommission von 7 Mitgliedern mit dem nämlichen Auftrage ernannt.

8) Herr Seminardirektor Scherr hatte der Synode im vorigen Jahre eine Abhandlung über die Verbreitung guter Volksschriften vorgetragen, und die Vorsteherchaft war sodann beauftragt worden, ein Reglement zu entwerfen und der diesjährigen Versammlung vorzulegen, wie die Auswahl und Verbreitung guter und wohlfeiler Volksschriften am zweckmäßigsten durch die Synode bewerkstelligt werden könne. Dieses Reglement wurde nun vorgelegt, berathen und genehmigt, *) Nach Vorschrift desselben ernannte die Synode sogleich eine Kommission von 5 Mitgliedern (Rektor Reinhard, Sekundarlehrer Bär, Direktor Scherr, Bürgermeister Hirzel, Pfarrer Heinrich Zimmermann), mit dem Auftrage, im Laufe des nächsten Jahres nach ihrem Ermessen die Herausgabe einer Volksschrift zu veranstalten und nach dem Reglement für die Verbreitung derselben besorgt zu sein, wofür ihr ein Kredit von 200 Fr. auf die Synodalkasse eröffnet wurde.

9) Herr Professor Konrad von Drelli verlas eine Abhand-

*) Die Red. wird die Abhandlung des Hrn. Scherr und das durch sie hervorgerufene Reglement nächstens mittheilen.

lung über die Lehre von dem einfachen Satz, und Herr Johann Ulrich Fäsi (Professor am obern Gymnasium) eine Beurtheilung derselben. Beide Vorträge sind nicht wohl eines Auszuges fähig.

10. Herr Oberlehrer Kocher (Bibliothekar) erstattete Bericht über die Kantonal-Schullehrerbibliothek und zollte sogleich im Eingange der Regierung volle Anerkennung der durch sie der Bibliothek zu Theil gewordenen Unterstützung (von den im vorigen Jahre der Synode geschenkten 400 Fr. waren 200 für die Bibliothek bestimmt). — Die Bibliothek besteht aus 213 Nummern mit 396 Bänden geschlossener Werke und 12 Journalen. Es sollen jedoch die Bedürfnisse nicht nur der Primarlehrer, sondern auch der Sekundarlehrer berücksichtigt werden. Man will die bedeutendsten geographischen, historischen, physikalischen und pädagogischen Schriften, insbesondere die Hauptwerke der deutschen Sprache und etwa einige der besten französischen Schriften anschaffen. Zur Zeit der Berichterstattung waren sämtliche Schriften in Zirkulation bei den einzelnen Kapiteln. — Die Ausgaben für die Bibliothek betragen im Jahr 1833 Fr. 330 Rp. 68, im Jahr 1834 dagegen Fr. 345 Rp. 52, zusammen also 676 Fr. 2 Bk.; der Kassabestand war 54 Fr. 48 Rp. — Der Regierungsrath hat überdies die Bibliothek bei Vertheilung der von Meterschen Gelder mit einem Geschenke von 588 Fr. bedacht.

11. Die Synode erhielt einen Bericht des Erziehungsrates über den Zustand und die Fortschritte des Schulwesens im Kanton Zürich während des Schuljahrs 1834 — 35. Wir haben den wesentlichsten Inhalt desselben in einem besondern Artikel bereits mitgetheilt. (S. No. 3 und 4 Seite 85).

12. Herr Reallehrer Kübler berichtete über den Stand der Schullehrer-, Alters-, Witwen- und Waisenkasse (gegenseitige Hilfskasse für Schullehrer). Sie besaß am Ende des Rechnungsjahrs ein Vermögen von 5065 Fr. 8 Rp. und hatte an 82 Pensionsberechtigte 542 Fr. 64 Rp. ausgezahlt, nämlich 37 einfache Pensionen zu 4 Fr. 76 Rp. und 24 doppelte zu 9 Fr. 52 Rp., ferner 13 dergleichen einfache und 8 doppelte Witwen- und Waisengehalte. — Es wurde die vorjährige Klage wiederholt, daß die jüngern Schullehrer so wenig Lust zeigen, dieser wohlthätigen Anstalt beizutreten. *)

13. Die Synode hat beschlossen, ihre dritte ordentliche Versammlung in Zürich zu halten.

*) Aehnlich verhält es sich im Aargau, obgleich unser Pensionsverein schon bedeutendere Mittel besitzt und größere Pensionen gibt, als die Anstalt des Kantons Zürich. Es scheint, die jüngern Lehrer denken nicht an's Alter.

Reglement für die Schulsynode des Kantons Zürich und ihre Kapitel.

(Von der Schulsynode beschlossen zu Winterthur den 24. August
und vom Regierungsrath genehmigt den 5. Sept. 1835)

I. Von der Schulsynode im Allgemeinen.

§. 1. Bestimmung und Zweck derselben. — Die Schulsynode ist die verfassungsmäßige Versammlung der sämtlichen Mitglieder des Schulstandes des Kantons und der in Artikel 2 bezeichneten Erziehungsbehörden. Ihr Zweck ist, die Lehrer zu treuer Ausübung ihres Berufes zu ermuntern, die Mittel zur Vervollkommnung des gesammten Erziehungswesens zu berathen und diesfällige Wünsche und Anträge an die betreffenden Staatsbehörden gelangen zu lassen.

§. 2. Bestand. — Die Schulsynode besteht: a) aus den im Kanton Zürich an den öffentlichen Unterrichtsanstalten angestellten Lehrern; b) aus den von dem Erziehungsrathe anerkannten Schulkandidaten; c) aus den im Kanton Zürich an Privatanstalten angestellten Lehrern, welche von dem Zürcherischen Erziehungsrathe geprüft und als fähig erklärt worden sind und sich in die Schulsynode haben aufnehmen lassen; d) aus den Mitgliedern des Erziehungsrathes und der Bezirksschulpflegen; sie enthält e) als Ehrenmitglieder mit beratender Stimme die Konferenzdirektoren, welche nicht Mitglieder der Schulsynode sind.

§. 3. Versammlungen. Die Schulsynode versammelt sich ordentlicher Weise jährlich einmal, und zwar im Augustmonat an dem durch sie selbst für jede Versammlung bestimmten Orte. Die Einladungsschreiben gehen von dem Präsidenten der Synode an die Präsidenten der Schulkapitel und der in §. 2 genannten Behörden, und haben die Verhandlungsgegenstände zu bezeichnen, so weit dieselben bekannt sind. Außerordentlicher Weise versammelt sich die Schulsynode auf ihren eigenen Beschluß, oder auf einen Beschluß des Erziehungsrathes, oder auf das Begehren dreier Kapitel.

§. 4. Die Versammlungen der Schulsynode sind öffentlich.

§. 5. Für jede außerordentliche Versammlung der Schulsynode ist durch den Erziehungsrath die Bewilligung des Regierungsrathes einzuholen.

§. 6. Die Mitglieder der Schulsynode erscheinen in den Versammlungen in schwarzer Kleidung. Sie nehmen ihre Plätze nach Belieben ein.

§. 7. Besuch der Synode. Der Berichterstatter und die vier Abgeordneten, welche von jedem Kapitel in Gemäßheit des Gesetzes vom 26. Weinmonat 1831 erwählt werden, sind verpflichtet, den Versammlungen der Schulsynode beizuwohnen. Für die übrigen Mitglieder ist der Besuch der Synode freiwillig.

II. Besondere Verrichtungen der Schulsynode.

§. 8. Eröffnungen. Die Synode wird mit dem Gebete und der Anrede des Präsidenten eröffnet. — Mittheilungen, deren Inhalt sich auf das Erziehungswesen im Allgemeinen bezieht, sind die Hauptaufgabe der Eröffnungsrede.

§. 9. Aufnahme neuer Mitglieder. Jährlich vor Eröffnung der Schulsynode theilt die Kanzlei des Erziehungsrathes dem Präsidenten der Schulsynode das Verzeichniß Derjenigen mit, welche seit der letzten Versammlung der Schulsynode an einer öffentlichen Schule als Lehrer angestellt oder von dem Erziehungsrathe unter die Zahl der Schulkandidaten aufgenommen worden sind. Letztere sind verpflichtet, insofern sie sich im Kanton befinden, der nächsten Versammlung der Synode beizuwohnen, wozu sie durch die Kanzlei des Erziehungsrathes eingeladen werden. — Privatlehrer, welche in die Synode treten wollen, haben sich bei dem Präsidenten zu melden und sich ausweisen, daß sie von dem Erziehungsrathe geprüft und fähig erklärt worden sind.

§. 10. Diejenigen Mitglieder, welche einer Versammlung zum ersten Male beizuwohnen, werden von dem Präsidenten zu getreuer Berufserfüllung verpflichtet.

§. 11. Berichterstattung über die Arbeiten der Kapitel. In jeder ordentlichen Versammlung der Synode wird derselben über die Arbeiten der Kapitel, so wie über den Bestand und die Benutzung der Bibliotheken für die Lehrer an den Volksschulen ein Bericht erstattet. Nach Verlesung derselben macht der Präsident die allgemeine Einfrage, ob Jemand über die Berichte Etwas zu bemerken habe. Zu diesem Zwecke haben die Berichterstatter der Kapitel dem Berichterstatter der Synode, der abwechselnd von den Kapiteln nach ihrer Reihenfolge in oder außer denselben erwählt wird, spätestens bis Ende Brachmonats ihre Berichte durch den Präsidenten der Synode einzuhändigen, aus denen der allgemeine Bericht zusammenzustellen ist.

§. 12. Abhandlungen. Bei den ordentlichen Versammlungen der Synode ist derselben eine Abhandlung vorzulegen mit Rücksicht auf das Erziehungswesen im Allgemeinen, oder auf das Volksschulwesen insbesondere. Der Bearbeiter wird von den Kapiteln nach ihrer Reihenfolge bezeichnet und hat vor Anfang Mai einen Plan seiner Abhandlung den Kapiteln zur Einsicht einzusenden, damit dieselben noch im Laufe des Monats Mai allfällige auf den Plan bezügliche Bemerkungen, Wünsche und Anträge mittheilen können. Spätestens bis Mitte Seumonats hat der Bearbeiter die vollendete Abhandlung einem von der Synode frei gewählten Beurtheiler einzureichen, der zuerst darüber in Anfrage gesetzt wird; hierauf folgt die allgemeine Einfrage.

S. 13. **Volksbücher.** Die Synode befördert die Herausgabe und Verbreitung guter und wohlfeiler Schriften, welche die allgemeine Volksbildung betreffen, und bestimmt die diesfälligen Unterstützungen auf Anträge der Kommission für die Bücherverbreitung nach dem zu erlassenden Reglement.

S. 14. **Wünsche und Anträge der Vorsteherchaft der Synode und der Schulkapitel.** Zur Vorberathung der Wünsche und Anträge der Vorsteherchaft der Synode und eines oder mehrerer Kapitel für Eingaben an eine Staatsbehörde oder zu einer Schlußnahme der Synode treten die Berichterstatter, die im Verhinderungsfalle durch einen Abgordneten vertreten werden, mit den Vorstehern der Synode und drei Abgeordneten des Erziehungsrathes zu einer Prosynode am Tage vor der Synodalversammlung zusammen. Die Prosynode hat zu bestimmen, welche Kapitelsanträge und in welcher Reihenfolge sie der Synode vorzulegen seien. — Zurückgewiesene Anträge können von einem einzelnen Mitgliede als Motion an die Synode gebracht werden. Die Anträge der Kapitel sind längstens bis Ende Brachmonats dem Präsidenten zu Handen des Berichterstatters der Synode einzuhändigen, der solche zusammenzustellen und der Prosynode vorzulegen hat.

S. 15. **Anzüge.** Jedes Mitglied ist berechtigt, über einen in dem Geschäftskreise der Schulsynode liegenden Gegenstand einen Antrag zu einem Beschlusse der Synode oder zu einer Eingabe an eine Staatsbehörde zu stellen. Solche Anträge sind schriftlich dem Präsidenten vier Wochen vor der Synode einzugeben und von diesem der Prosynode zur Begutachtung vorzulegen. In der Synode wird zuerst der Anzug verlesen, dann das Gutachten der Prosynode eröffnet, hierauf dem Antragsteller das Wort gestattet, und sofort berathen und entschieden. — Zu den diesfälligen Verhandlungen der Prosynode ist der Antragsteller einzuladen.

S. 16. **Synodalkasse.** Zur Erreichung des in S. 13. angegebenen Zweckes der Synode wird eine Synodalkasse gestiftet aus Jahresbeiträgen von 20 Schillingen (8 Baken). Die Unterzeichnung ist jedoch freiwillig.

S. 17. **Bericht des Erziehungsrathes.** Die Schulsynode erhält jährlich von dem Erziehungsrathe einen Bericht über den Zustand und die Fortschritte des Schulwesens im hiesigen Kanton. Es wird dem Berichte ein Verzeichniß derjenigen Gemeinden beigelegt, welche sich durch ökonomische Anstrengungen für das Schulwesen im Laufe des verfloffenen Jahres ausgezeichnet haben.

III. Vorsteherchaft der Synode.

S. 18. Die Vorsteherchaft der Synode besteht aus einem Präsidenten, einem Vicepräsidenten und einem Aktuar, welche

die Synode aus ihrer Mitte wählt. Die Amtsdauer ist ein Jahr. — Unmittelbar auf einander kann ein Mitglied für die nämliche der beiden ersten Stellen nicht zum dritten Male gewählt werden.

§. 19. Pflichten derselben. Der Vorsteherchaft liegt im Allgemeinen ob, die Geschäfte der Synode vorzubereiten und zu vollführen, so weit dieses nicht besondern Kommissionen übertragen ist. Sie ist berechtigt, von sich aus Anträge und Entfragen zur Vorberathung an die Kapitel oder die Prosynode zu bringen. Sie sorgt ferner für das Lokal zu den Versammlungen der Schulsynode.

§. 20. Dem Präsidenten steht insbesondere zu, über die Beobachtung der Synodalordnung zu wachen und die Verhandlungen zu leiten. — Der Vicepräsident ist dessen Stellvertreter. Er verwaltet die Synodalkasse, bezieht durch die Vicepräsidenten der Kapitel die Jahresbeiträge der Mitglieder der Synode und legt über die Verwendung derselben Rechnung ab. — Der Aktuar besorgt die Protokolle und das Archiv. Er hat ein vollständiges Verzeichniß der Mitglieder der Synode zu führen und sich dafür mit den Aktuaren der Kapitel in Verbindung zu setzen. Er hat ferner dafür zu sorgen, daß jedes Mal eine gedrängte Darstellung der Verhandlungen der Synode im Druck herausgegeben und allen Mitgliedern unentgeltlich zugestellt werde.

IV. Von den Schulkapiteln und ihren Vorstehern.

§. 21. Zahl- und Reihenfolge der Kapitel. Die Zahl- und Reihenfolge der Kapitel ist folgende: 1) das Kapitel der Professoren und Lehrer an den Kantonal-Lehranstalten; 2) das Kapitel der Lehrer des Stadtbezirkes Zürich; 3) das Kapitel der Lehrer des Landbezirkes Zürich; 4) das Kapitel der Lehrer des Bezirkes Annonay; 5) das Kapitel der Lehrer des Bezirkes Morges; 6) das Kapitel der Lehrer des Bezirkes Meilen; 7) das Kapitel der Lehrer des Bezirkes Hinwil; 8) das Kapitel der Lehrer des Bezirkes Uster; 9) das Kapitel der Lehrer des Bezirkes Pfäffikon; 10) das Kapitel der Lehrer des Bezirkes Winterthur; 11) das Kapitel der Lehrer des Bezirkes Andelfingen; 12) das Kapitel der Lehrer des Bezirkes Bülach; 13) das Kapitel der Lehrer des Bezirkes Regensberg.

§. 22. Bestand. Das Kapitel besteht: 1) aus den im Kapitelskreise an öffentlichen Schulen angestellten Lehrern; 2) aus den im Kapitelskreise wohnenden Schulkandidaten; 3) aus den im Kapitelskreise wohnenden Lehrern an Privatanstalten, welche in die Schulsynode aufgenommen sind.

§. 23. Versammlungen. Das Kapitel versammelt sich jährlich zweimal, das eine Mal im Mai, das andere Mal im Wintermonat; außerordentlicher Weise nach Erforderniß der Geschäfte auf die Einladung seines Präsidenten.

§. 24. **Geschäftskreis im Allgemeinen.** In die Berathungen der Kapitel fällt Alles, was auf das Schulwesen, die Erziehung und Volksbildung sowohl im Allgemeinen, als im engeren Kreise fördernd oder hemmend einwirkt.

§. 25. **Geschäfte der Frühlings-sitzung.** In der Frühlings-sitzung haben sie ins Besondere die Wünsche und Anträge zu berathen, welche ein Mitglied oder die Vorsteher-schaft des Kapitels zu einer Eingabe an eine Staatsbehörde oder zu einer Schlußnahme vor die Synode zu bringen wünscht. — Die fünf Abgeordneten zur Synode werden alljährlich in der Frühlings-versammlung mittelst geheimen Stimmenmehr's auf die Dauer eines Jahrs von dem Kapitel erwählt, wovon dem Präsidenten der Synode Kenntniß zu geben ist. Unmittelbar kann ein Mitglied nicht zum zweiten Male zur Annahme der Wahl verpflichtet werden.

§. 26. **Geschäfte der Wintersitzung.** In der Wintersitzung wird von den Verhandlungen der Synode Bericht erstattet und zur Ausführung ihrer Beschlüsse die erforderliche Anordnung getroffen.

§. 27. **Konferenzen.** An den Konferenzen zur Fortbildung sind die Lehrer an Volksschulen, so wie die Schulkandidaten, Theil zu nehmen verpflichtet, gemäß den S. S. 51 — 61 des Schulgesetzes vom 28. Herbstmonat 1832.

§. 28. **Vorsteher der Kapitel.** Die Vorsteher-schaft der Kapitel besteht aus einem Präsidenten, einem Vicepräsidenten und einem Aktuar, welche durch die Kapitel aus ihrer Mitte gewählt werden. Die Amtsdauer ist drei Jahre. — Alljährlich in der Winter-versammlung kommt ein Vorsteher in umgekehrter Ordnung der Erwählung in den Austritt und kann unmittelbar nicht wieder an die gleiche Stelle gewählt werden. Von jeder getroffenen Wahl ist dem Präsidenten der Synode durch Protokollauszug Kenntniß zu geben.

§. 29. **Obliegenheiten.** Die Obliegenheiten und Befugnisse der Vorsteher der Kapitel sind im Allgemeinen auch diejenigen der Vorsteher der Synode, mit der Beschränkung auf den engeren Kreis des Kapitels. Im Besondern hat die Kapitelsvorsteher-schaft über den statutengemäßen Umlauf und die Verbreitung der Schriften der Bezirke, so wie der Volksschriften, und auch dafür zu sorgen, daß der erforderliche Stoff für die wissenschaftlichen Besprechungen durch Fragen und Aufträge einzelner Mitglieder vor den Kapitels-versammlungen vorbereitet sei.

V. Form der Verhandlungen.

§. 30. **Eröffnung.** Ein Berathungsgegenstand wird eröffnet durch den Präsidenten, durch das Mitglied, welches denselben angeregt, oder durch ein von dem Präsidenten in Anfrage

gelesenes Mitglied, wovon diesem, wo möglich, Anzeige gemacht wird. Es geschieht die Eröffnung vorzugsweise mündlich. Nur die eingelegten Berichte und Aufsätze dürfen ganz oder in einem Auszuge vorgelesen werden.

§. 31. Rathschlag. Zum Rathschlage über einen eröffneten Berathungsgegenstand haben die Mitglieder mittelst der Formel: „Herr Präsident, ich bitte um's Wort“, von diesem das Wort zu begehren. Geschieht dieses von Mehreren gleichzeitig, so steht es dem Präsidenten zu, den Sprecher zu bestimmen. Kein Mitglied darf zu sprechen beginnen, bis ihm von dem Präsidenten das Wort ist ertheilt worden. Der Schluß des Rathschlages tritt ein, wenn kein Mitglied mehr zu sprechen begehrt, oder wenn auf die Anfrage des Präsidenten oder auf Antrag eines Mitgliedes von der Versammlung der Schluß des Rathschlages erkannt wird.

§. 32. Stellung der Anträge. Für die Stellung der Schlußanträge nach erschöpftem Rathschlage hat das in Anfrage gesetzte Mitglied das erste Wort. Der Präsident fordert hierauf zur Stellung allfälliger Gegenanträge oder Abänderungsanträge auf, und zwar artikelweise, wenn das Berathene aus mehreren Artikeln besteht. Solche Anträge sind in Schrift zu verfassen, zu verlesen und dem Präsidenten einzugeben. Zur Erläuterung der gestellten Anträge kann noch das Wort begehrt werden; doch hat sich der Redner hiebei der Kürze zu befehlen.

§. 33. Abstimmung. Der Präsident stellt die Fragen, über welche abzustimmen ist. Bei getheilten Meinungen sind die Anträge, welche sich gegenseitig ausschließen, gegenüber zu stellen. Vorschläge für Abänderung eines Antrags sind vor dem Antrage selbst, Vorfragen vor der Hauptfrage in's Mehr zu setzen. — Die Abstimmung in den Kapiteln geschieht durch Handaufhebung und Zählung, in der Synode durch Aufstehen und Schätzung des Mehres. Für dieses Geschäft bezeichnet der Präsident für jede Versammlung der Synode drei Stimmzähler. — Wo ein Mehr zweifelhaft ist, da soll das Gegenmehr aufgerufen und nöthigen Falls eine Wiederholung der Abstimmung vorgenommen werden.

§. 34. Wahlen. Die Wahlen werden in den Kapiteln durch das geheime Mehr mittelst Stimmzetteln, in der Synode durch das offene Mehr mittelst Aufstehens vorgenommen. Bei Wahlen von Vorstehern ist das absolute Mehr der Anwesenden, bei andern Wahlen hingegen nur das relative Mehr erforderlich. Bei instehenden Stimmen ist das Loos durch die Stimmzähler zu ziehen. Muß bei Wahlen ein Nachmehr vorgenommen werden, so fällt bei der Geheimwahl derjenige aus der Wahl, welcher die mindeste Stimmenzahl hat, bei offenem Mehr geht das Nachmehr über diejenigen drei Vorgeschlagenen, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigt hatten.

§. 35. **K o m m i s s i o n.** Jeder Verhandlungsgegenstand kann in jeder Zeit der Berathung an eine Kommission, an die Vorsteherſchaft, an die Kapitel, oder an die Proſynode zur Vorberathung gewieſen werden.

§. 36. **Ordnungsfrage.** Zur Handhabung des Reglements, ſo wie über die Behandlungsweiſe eines Berathungsgegenſtandes, kann in jeder Zeit der Verhandlung von einem Mitgliede eine Ordnungsfrage aufgeworfen werden. Solche iſt ſogleich zu erörtern und zu entſcheiden.

VI. Reviſion des Reglements.

§. 37. Ein Antrag auf Abänderung des Reglements muß den Vorſtehern der Kapitel und der Proſynode zur Vorberathung mitgetheilt werden. Im Falle der Beſtimmung durch die Schulſynode iſt die Abänderung dem Regierungsrathe zur Genehmigung vorzulegen.

Margau. Wie man das neue Schulgeſetz umgeht!

„An ihren Früchten werdet ihr ſie erkennen.“

Das neue Schulgeſetz — obgleich unvollkommen, wie alle Menſchenwerke — enthält doch des Guten ſo viel, daß jeder Freund des Schulweſens und der darauf beruhenden Volksbildung im Vergleich mit der Vergangenheit große Hoffnungen auf dasſelbe gründet, ohne ſich dabei zu verhehlen, daß ſeine Einführung und Vollziehung auf mancherlei Schwierigkeiten ſtoßen dürfte. Allein man gibt ſich dem tröſtlichen Glauben hin, daß guter Willen, mit Einſicht gepaart, viele Hinderniſſe beſiegen könne und werde, die anfänglich Manchem faſt unüberwindlich ſcheinen wollten. Und man hat ſich in der That hierin biſher zum Theil nicht getäuſcht: Die Bildung der Schulkreiſe und Schulpflegen liefert hiefür — beſonders durch Vereinigung paritätiſcher Gemeinden — einen ſprechenden Beweis. Es iſt jedoch gewiß Niemanden in den Sinn gekommen, daß es Leute — ja — Behörden gibt, die gleichſam abſichtlich das Geſetz umgehen, oder vielmehr offenbar auf die grellſte Weiſe verletzen. Wir wollen hievon ein Beiſpiel anführen, das kaum ſeines Gleichen hat. — Der §. 21. des Schulgeſetzes ſchreibt bekanntlich vor: „Wo die Sommerschulen nicht in der gleichen Stundenzahl, wie die Winterschulen, gehalten werden, ſind im Sommer wöchentlich wenigſtens acht Stunden der untern Klaſſe der Elementarſchüler, ſechs Stunden der obern Klaſſe der Elementarſchüler, und vier Stunden in der Fortbildungſchule Unterricht zu erteilen.“ Hierauf ſich ſtützend, hat die Schulpflege von Würenlingen die Sommerschule alſo angeordnet:

a. der Unterlehrer gibt ſeinen Schülern wöchentlich 9 Stunden